

**Einwohnergemeinde
3812 Wilderswil**



Liegenschaftssteuerreglement

Gültig ab 1. Januar 2001

Reglement über die Liegenschaftssteuer (1.12.902)

Die Einwohnergemeinde Wilderswil

gestützt auf Artikel 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Artikel 15 Bst. b des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Wilderswil vom 27. August 1996

beschliesst:

Gegenstand

Artikel 1

Die Einwohnergemeinde Wilderswil erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuersatz

Artikel 2

Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

Steuerbezug

Artikel 3

Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung Bern.

Widerhandlungen /
Bussen

Artikel 4

Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Inkrafttreten

Artikel 5

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2001 in Kraft.

² Es hebt das Steuerreglement vom 30. Juli 1976 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2001 genehmigt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Heinz Rohrbach
Gemeindepräsident

Oskar Remund
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 16. November 2001 bis 15. Dezember 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 15. November 2001 bekannt.

Es sind keine Beschwerden erhoben worden.

Wilderswil, 21. Januar 2002 RE

Der Gemeindeschreiber:

Oskar Remund